

Hausordnung für die Wohnheime des Landkreises Potsdam-Mittelmark

1. Geltungsbereich und Weisungsrecht

- 1.1 In der Hausordnung sind Verhaltensregeln für das Wohnen in den Wohnheimen zusammengefasst, die einer dem Lernen und Zusammenleben förderlichen Wohnatmosphäre dienen.
Deshalb steht die Rücksichtnahme auf die Wohnheimgemeinschaft an erster Stelle. Diese Hausordnung gilt für alle Bewohner und Gäste der Wohnheime.
Die Belehrung über die Inhalte dieser Hausordnung und die Brandschutzordnung erfolgt durch das pädagogische Wohnheimpersonal jährlich mit Beginn des Ausbildungsjahres und ist per Unterschrift anzuerkennen und einzuhalten.
- 1.2 Das Wohnheimpersonal übt das Hausrecht aus. Bewohner und Gäste haben den Weisungen entsprechend Folge zu leisten.
- 1.3 Der Schulträger, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Schul- und Gebäudemanagement / Zentrale Dienste, behält sich jederzeit Änderungen der Hausordnung vor.

2. Öffnungszeiten / An- und Abreise

- 2.1 Die Wohnheime sind laut Betriebsverordnung in der Regel von sonntags 18:00 Uhr bis freitags 08:00 Uhr geöffnet. Die Anreise erfolgt am Abend vor Beginn der theoretischen Ausbildung in der Zeit von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Bei späterer Anreise ist eine entsprechende vorherige Information erforderlich. Turnusauszubildende räumen am Abreisetag die Zimmer bis um 08:00 Uhr.

Im Wohnheim Werder (Havel) kann am Abreisetag ausschließlich die Küche auf der Etage der Dauerbewohner bis 13:00 Uhr genutzt werden. Das Wohnheim muss bis spätestens 14:00 Uhr verlassen werden.

- 2.2 Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist laut Landesimmissionsschutzgesetz § 10 die gesetzliche Nachtruhe einzuhalten. Das heißt, der Ausgang ist grundsätzlich bis 22:00 Uhr erlaubt, unabhängig vom Alter der Bewohner/-innen.
- 2.3 Die Küchen der Wohnheime werden nach der Reinigung durch die Bewohner vom Wohnheimpersonal um 21:00 Uhr verschlossen. Je nach Anlass und Notwendigkeit können nach Absprache mit dem Wohnheimpersonal die Küchen auch länger genutzt werden.
- 2.4 Die Gemeinschaftsduschen werden um 23:00 Uhr verschlossen.
- 2.5 Bewohner der Wohnheime können einmal wöchentlich verlängerten Ausgang (bis 23:00 Uhr) oder Nachurlaub erhalten. Bei minderjährigen Auszubildenden ist dazu zwingend eine vorherige schriftliche Erlaubnis eines Personensorgeberechtigten erforderlich.

Bei Nachturlaub ist ein Aufenthalt auf dem Wohnheimgelände und/oder dem Parkplatz bis zum darauffolgenden Morgen um 06:00 Uhr nicht gestattet.

- 2.6 Alle Bewohner müssen sich persönlich bei Abreise und auch bei Nachturlaub beim Wohnheimpersonal abmelden und den Zimmerschlüssel übergeben.

3. Allgemeine Verhaltensregeln im Wohnheim

- 3.1 Gegenseitige Rücksichtnahme ist das oberste Gebot. Jegliche Störung der Mitbewohner ist zu unterlassen. Lärm (z. B. laute Musik, Türen schlagen) ist zu vermeiden. Rundfunk- oder Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke zu betreiben.
- 3.2 Die Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftsküchen sowie Sanitärbereiche sind nach der Nutzung aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Die Bewohner werden zu eigenverantwortlichen Küchen- und Außendiensten eingeteilt, um Ordnung, Sauberkeit und eine Atmosphäre des Wohlfühlens mitzugestalten.
- 3.3 Die Bewohner bringen eigene Bettwäsche mit, da nur in bezogenen Betten geschlafen werden darf. Ohne persönliche Bettwäsche ist aus hygienischen Gründen keine Übernachtung im Wohnheim möglich.
- 3.4 Das Mitbringen und/oder Halten von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.
- 3.5 Das Benutzen von elektrischen Haus- und Küchengeräten (Kaffeemaschine, Wasserkocher, Toaster und ähnliches) außerhalb der Küchen ist nicht gestattet. Die Kochherde und Backöfen sind im Betriebszustand von den Bewohnern zu beaufsichtigen. Alle Küchengeräte sind nach der Nutzung auszuschalten.
- 3.6 Grundsätzlich ist das Betreiben von trägerfremden stromgebundenen Geräten verboten. Dennoch können z. B. für Laptops/Notebooks Ausnahmen genehmigt werden. Diese elektronischen Geräte müssen in einem einwandfreien technischen Zustand sein.
- 3.7 Mehrmals wöchentlich wird vom pädagogischen Wohnheimpersonal eine Zimmerkontrolle durchgeführt, insbesondere am Abreisetag. Diese erfolgt auch in Abwesenheit der Bewohner. Ziel der Zimmerkontrollen sind Sauberkeit und Ordnung im Zimmer sowie die Überprüfung des Mobiliarzustandes und die Einhaltung der Brandschutzordnung.

Verderbliche Lebensmittel müssen stets im Kühlschrank gelagert werden. Die Lagerung im Zimmer ist aus hygienischen Gründen ausdrücklich untersagt. Die Kühlschrankfächer sind am Abreisetag durch die Bewohner zu säubern.

- 3.8 Das Umstellen von Mobiliar und das Bemalen oder Bekleben von Möbeln oder Wänden ist untersagt.
- 3.9 Die Nutzung der Sportanlagen/Sporthalle während der Freizeit beinhaltet auch den sorgfältigen Umgang sowie die Ordnung und Sauberkeit. Das Wohnheimpersonal übernimmt die Kontrolle sowie den Verschluss der Sportanlagen.

4. Parkplatz

- 4.1 Bewohner mit eigenem PKW erhalten die Möglichkeit, ihr Fahrzeug auf dem für das Wohnheim vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Eine Haftung für eventuelle Schäden wird durch den Schulträger nicht übernommen.
- 4.2 Das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges ist dem Wohnheimpersonal zu melden.
- 4.3 Die Parkplätze dienen ausschließlich zum Abstellen der Autos. Ein darüber hinaus gehender Aufenthalt auf den Parkplätzen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann durch das Wohnheimpersonal ein Parkverbot ausgesprochen werden. Das Fahrzeug ist dann umgehend vom Schulgelände zu entfernen.
- 4.4 Die Parkplätze sind laut Schulordnung ab 22:00 Uhr abgeschlossen und werden am nächsten Tag um 06:00 Uhr wieder geöffnet.

5. Genuss von Alkohol, Tabak und Drogen

- 5.1 Im Wohnheim und auf dem gesamten Schulgelände gilt ein absolutes Alkoholverbot (ebenfalls die Lagerung). Der Genuss von Alkohol jeglicher Art ist untersagt und kann bei Zuwiderhandlung polizeilich angezeigt werden. Bei Feststellung von Alkoholkonsum im Wohnheim und/oder auf dem dazugehörigen Gelände kann eine Abmahnung, eine Kündigung des Beherbergungsvertrages oder die Umsetzung in ein anderes Wohnheim des Landkreises erfolgen.
- 5.2 Im Wohnheim und auf dem gesamten Schulgelände sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen ist das Rauchen nicht gestattet. Es gilt das Jugendschutzgesetz und das Brandenburgische Nichtraucherchutzgesetz (BbgNiRSchG § 2).
- 5.3 Im Wohnheim und auf dem gesamten Schulgelände gilt ein absolutes Drogenverbot. Das Mitbringen, Mitführen sowie das Konsumieren/Benutzen von Betäubungsmitteln oder Drogen jeglicher Art und entsprechendem Zubehör (Bong, E-Shisha, Vaporizer usw.) ist verboten. Dies gilt auch für Wasserpfeifen (Shishas), unabhängig vom zu konsumierenden Inhalt oder anderweitigem Verwendungszweck. Bei Zuwiderhandlung gegen oben genannte Verbote wird dies polizeilich angezeigt und führt zu sofortiger Ausweisung aus dem Wohnheim und der Kündigung des Beherbergungsvertrages.

6. Waffen, Gewalt und Mobbing

- 6.1 Die Androhung sowie die Anwendung von Gewalt ist untersagt.
- 6.2 Es ist untersagt, volksverhetzendes, rechtsextremistisches, fremdenfeindliches und menschenverachtendes Material (Bild- und Tonträger, Lektüre, Plakate, Symbole, etc.) im Wohnheim zu besitzen, zu hören und/oder in jeglicher Form zu verbreiten.

- 6.3 Das Tragen von Kleidung oder Abzeichen, die in Verbindung mit politisch extremen Positionen gebracht werden können, ist im Sinne eines guten Zusammenlebens in den Wohnheimen untersagt.
- 6.4 Es ist verboten, Waffen in die Wohnheime und auf das Schulgelände zu bringen. Dazu zählen spitze, scharfe Messer (auch Küchenmesser) sowie Stahlnieten, Totschläger, Schlagringe, Gassprühgeräte, Schusswaffen usw. Dieses Verbot gilt auch für Volljährige, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen (z. B. Jagdschein) sind oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Untersagt sind außerdem das Mitbringen und Mitführen von Munition jeder Art, Feuerwerkskörpern, Farbsprühdosen, Schwarzpulver, Chemikalien sowie das Benutzen von Reizgasen. Bei Zuwiderhandlung wird dies gegebenenfalls durch das Wohnheimpersonal polizeilich angezeigt.
- 6.5 Mobbing unter Bewohnern, auch im Social Media-Bereich, wird im Wohnheim nicht geduldet und gegebenenfalls entsprechend geahndet.

7. Gäste

- 7.1 Der Empfang von Gästen ist unter Beachtung dieser Hausordnung erlaubt. Besuche in den Zimmern sind nur zulässig, wenn die Mitnutzer dies gestatten. Jeder Bewohner nimmt Einfluss darauf, dass seine Gäste die Regelungen dieser Hausordnung beachten.
- 7.2 Die An- und Abmeldung der Gäste beim Wohnheimpersonal ist in jedem Fall zwingend erforderlich.
- 7.3 Um 21:00 Uhr haben Gäste grundsätzlich die Wohnheime und das Schulgelände zu verlassen. Verstöße der Gäste gegen diese Hausordnung ziehen eine Einschränkung des Gastrechtes des gastgebenden Wohnheimbewohners nach sich.
- 7.4 Der gegenseitige Besuch der Bewohner innerhalb des Wohnheimes ist bis 22:00 Uhr möglich.

8. Verantwortung

- 8.1 Die vorhandene Ausstattung ist zu erhalten sowie vor Zerstörung und Missbrauch zu schützen. Alle Schäden und Mängel sind sofort zu melden. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht haften die Bewohner.
Für grob fahrlässig entstandene Schäden haftet der Verursacher. Beschädigungen und Zerstörungen sind schadenersatzpflichtig, d. h., dass Ersatz in Höhe der Reparatur- oder Anschaffungskosten zu leisten ist.
- 8.2 Sollten ausgehändigte Schlüssel verloren gehen, hat dies der Bewohner umgehend dem Wohnheimpersonal zu melden. Die Kosten für Ersatz trägt der Bewohner.
- 8.3 Für persönliche Sachen ist jeder Bewohner oder Gast selbst verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen wird vom Schulträger der Wohnheime keine Entschädigung übernommen. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung

gegen eventuelle Schadensersatzansprüche abzuschließen, die aus dem Beherbergungsvertrag entstehen können.

9. Besondere Hinweise

- 9.1 Die An- und Abmeldung der Bewohner bei Krankheit, Arztbesuchen, Heimreise, Nachturlaub und verlängertem Ausgang erfolgt beim Wohnheimpersonal.
- 9.2 Bei Krankschreibung während der theoretischen Ausbildung hat sich der Auszubildende sowohl in der Schule als auch im Wohnheim innerhalb von 3 Werktagen schriftlich abzumelden.
Unfälle und Krankheiten, die während des Aufenthalts im Wohnheim auftreten, sind dem Wohnheimpersonal mitzuteilen. Bewohner und Gäste mit ansteckenden Krankheiten wird ein Wohnheimaufenthalt verwehrt bzw. müssen sie die Wohnheime aus Rücksichtnahme auf andere Bewohner umgehend verlassen. Bei minderjährigen Bewohnern wird ein Personensorgeberechtigter informiert.
- 9.3 Jeder Bewohner ist verpflichtet, die Informationsaushänge in den Schaukästen und an den Informationstafeln des Hauses zu lesen und zu beachten.
- 9.4 Der Brandschutz im Wohnheim ist einzuhalten. Der Bewohner ist verpflichtet, sich nach seinem Einzug über die Brandschutzvorkehrungen, Fluchtwege und Alarmierungsmöglichkeiten zu informieren und sich so zu verhalten, dass keine Brände entstehen. Die Evakuierungs-/Flucht- und Rettungswegepläne hängen auf jeder Etage im Wohnheim aus. Brandschutzanlagen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschern ist untersagt. Die Brandschutzordnung des Wohnheimes ist Teil der Hausordnung und ist im Eingangsbereich sowie im Büro nachzulesen. Regelmäßige Evakuierungsübungen finden statt.
- 9.5 Der Umgang mit offenem Licht (z. B. Kerzen) und offenem Feuer ist im Wohnheim und auf dem Schulgelände untersagt.
- 9.6 Die Wohnheime sind nur über den Haupteingang zu betreten und zu verlassen. Das widerrechtliche Benutzen der alarmanlösenden Fluchttüren ist untersagt.

10. Verstöße gegen die Hausordnung


- 10.1 Mit Abschluss des Beherbergungsvertrages und/oder dem Einzug verpflichtet sich der Bewohner zur Einhaltung der Hausordnung.
- 10.2 Den Weisungen des Wohnheimpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Dem Personal des Wohnheimes ist stets mit Höflichkeit und Respekt zu begegnen.
- 10.3 Verstößt ein Bewohner des Wohnheims gegen die in der Hausordnung festgelegten Regelungen, kann die Wohnheimleitung sowie das pädagogische Wohnheimpersonal folgende Maßnahmen treffen:

- mündliche oder schriftliche Ermahnung des Bewohners zur Einhaltung der Regeln/ Nachbelehrung;
- mündliche oder schriftliche Abmahnung mit Hinweis auf ein bevorstehendes Hausverbot oder Umsetzung in ein anderes Wohnheim des Landkreises im Falle eines erneuten Verstoßes gegen eine Regelung der Hausordnung;
- mündliche oder schriftliche Festlegung des Hausverbots (bei Minderjährigen gegenüber dem Bewohner selbst und parallel Mitteilung an einen Personensorgeberechtigten);
- sofortige Ausweisung aus dem Wohnheim (bei Minderjährigen gegenüber dem Bewohner selbst und parallel Mitteilung an einen Personensorgeberechtigten).

Bei Fragen, Problemen und Unsicherheiten steht das Wohnheimpersonal 24 Stunden als Ansprechpartner zur Verfügung.

Für ein freundliches Miteinander und um eine Wohlfühlatmosphäre zu schaffen und zu erhalten, ist die Hausordnung eine wichtige Grundlage.

Bad Belzig, 23.06.2022


M. Köhler
Landrat